

RS Vwgh 1989/4/5 88/13/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z8 lit a;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/20, 351;

Rechtssatz

Dem Abgabepflichtigen der das ihm in § 16 Abs 1 Z 8 lit a EStG eingestimmte Wahlrecht einmal konsumiert hat, steht kein neuerliches Wahlrecht mehr zu. Hat sich daher ein Abgabepflichtiger für den Einheitswert zum 1.1.1963 als AfA-Bemessungsgrundlage entschieden, so ist nur dieser - und nicht ein für einen späteren Zeitpunkt ermittelter neuer Einheitswert - für die weitere Abschreibung des betreffenden Gebäudes maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130217.X01

Im RIS seit

05.04.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at